

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„HAUSERÄCKER“ in Horb a.N.-Ahldorf

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 07.12.2004 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) mit Änderungen aufgestellten Bebauungsplan „Hauseräcker“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit Änderungen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Hauseräcker“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil (Lageplan) zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt von RBM Armin May, Honhardt am 15.10.2004.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt von RBM Armin May, Honhardt am 16.09.2004.

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan „Hauseräcker“ vom 07.12.2004.

§ 4

Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauseräcker“, gefertigt von RBM Armin May, Honhardt am 16.09.2004.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauseräcker“ nach § 74 Abs. 7 LBO treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, den 08.12.2004



Michael Theurer
Bürgermeister